



Geplantes Flurbereinigungsverfahren Großes Moor,  
Landkreis Gifhorn 302  
Anlagen: Anwesenheitsliste (1 Blatt)  
Gebietskarte

Braunschweig, den 07.05.18

## Protokoll

über den Informationstermin nach § 5 Abs. 2 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) am 07.05.18 im Sitzungssaal des Amtes für regionale Landesentwicklung Braunschweig in Braunschweig

Anwesende: Herr Bruns  
Herr Thomas  
Frau Schulz  
weitere s. Anwesenheitsliste

Herr Bruns eröffnete den Termin um 10.07 Uhr und begrüßte die Anwesenden.

Herr Bruns erläuterte die gesetzlichen Grundlagen zu diesem Termin:

Gemäß **§ 5 Abs. 2 FlurbG** sind die landwirtschaftliche Berufsvertretung, die zuständige Landesplanungsbehörde, die Gemeinde und der Gemeindeverband sowie die übrigen von der für die Landwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde zu bestimmenden Organisationen und Behörden zu der Flurbereinigung zu hören, d.h. ihnen soll Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Gemäß **§ 5 Abs. 3 FlurbG** sollen die Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie andere Körperschaften des öffentlichen Rechts über das geplante Flurbereinigungsverfahren unterrichtet werden; sie haben der Flurbereinigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, ob und welche das voraussichtliche Flurbereinigungsgebiet berührenden Planungen beabsichtigt sind oder bereits feststehen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Flurbereinigungsbehörde rechtzeitig von Planungen anderer Behörden Kenntnis erhält, um diese bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Anordnung der Flurbereinigung sowie bei der Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes berücksichtigen zu können.

Des Weiteren sollen in diesem Termin - entsprechend Nr.1.3.2.1 der Richtlinien über die Planung von Anlagen in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz - RFlurbPlanung - den Trägern öffentlicher Belange die Neugestaltungsgrundsätze dargestellt werden.

Gemäß **§ 38 FlurbG** stellt die Flurbereinigungsbehörde im Benehmen mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung und den beteiligten Behörden und Organisationen die allgemeinen Neugestaltungsgrundsätze auf.

Herr Bruns gab bekannt, dass der sogenannte Aufklärungstermin nach § 5(1) FlurbG für die voraussichtlich am Verfahren beteiligten Grundstückseigentümer am 04.06.18 in Neudorf-Platendorf stattfinden wird.

Herr Thomas trug in Kurzform die eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen vor. Grundsätzlich wurden hier keine Einwendungen gegen das Verfahren und die Neugestaltungsgrundsätze erhoben.

Er führte weiter aus, dass in den eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen Anregungen und Hinweise gegeben wurden, die im weiteren Ablauf soweit erforderlich und möglich Berücksichtigung finden.

Danach stellte Herr Thomas die Maßnahmen anhand der Karte der Neugestaltungsgrundsätze vor.

Das Landvolk, vertreten durch Herrn Schevel, bat um mehr Transparenz in Bezug auf die Verfahrensausführung, um Unsicherheiten auszuräumen:

Der Finanzierungsplan führte bezüglich des Eigentanteils zu Irritationen.

Herr Thomas erläuterte, dass sich die Verfahrenskosten auf 4,2 Mio belaufen, der Eigenanteil beträgt ca. 1 Mio €. Dieser wird vom NLWKN und der Gemeinde Sassenburg getragen. Somit entstehen für die anderen Teilnehmer der Teilnehmergeinschaft keine Kosten.

Weiterhin fragte Herr Schevel nach der Flächeneinbeziehung im Flurbereinigungsverfahren. Herr Thomas führte auf, dass die Streufurstücke der Landesforsten und des NLWKN als Tauschflächen zur Verfügung stehen. Herr Horny, Vertreter des NLWKN, erläuterte, dass es Flächenangebote von Ackerflächen in erheblicher Größe von Privateigentümern gibt. Der NLWKN kauft nach Verkehrswert an. Herr Hermann, Vertreter der Gemeinde und des WaBo, hat Bedenken, Flächen zum Verkauf anzubieten, da der NLWKN im Wettbewerb steht und dadurch überboten werden könnte. Die Flurbereinigung sollte diesbezüglich eine Lösung finden.

Ferner regte Herr Schevel Bedenken bezüglich des Ausbaus des Abfanggrabens und dadurch entstehende Vernässung der Ortslage an. Herr Thomas erläuterte, dass die Machbarkeitsstudie der Sweco einen problemlosen und ausreichenden Ausbau des Gewässers darstellt. Nach Einleitungsbeschluss wird es ein hydrologisches Gutachten zur Dimensionierung und Art des Ausbaus geben. Finanziert wird dies durch die Ausführungskosten. Der Tenor aller Beteiligten besagte, dass alle Be- und Entwässerungsgräben, Quereinleitungen, Röhrengängen etc. genaustens überprüft und analysiert werden müssen. Eine stetige Begleitung und detaillierte Bearbeitung ist zwingend notwendig, um Schäden zu vermeiden.

Frau Klesen für die Stadt Gifhorn fragte, warum die Wegeparzelle (Gemarkung Gamsen, Flur 6, Flurstück 100) der Stadt Gifhorn verfahrensanhängig ist und welche Kosten und Tätigkeiten auf die Stadt zukommen.

Herr Thomas erklärte, dass man nur ganze Flurstücke zum Flurbereinigungsverfahren hinzuziehen kann. Da dieser Weg ausgebaut werden wird, ist er komplett Bestandteil des Verfahrens. Laut Herrn Bruns werden der Stadt keine Kosten entstehen. Eigentum und Unterhaltung müssen geregelt sein, sodass vor Beginn der Ausschreibung und des Ausbaus die Eigentümer befragt und um Stellungnahme gebeten werden. Frau Klesen wünschte eine weitere Beteiligung für die Stadt Gifhorn.

Herr Hermann, Vertreter des Wasser- und Bodenverbandes Sassenburg, erkundigte sich, ob die Tiefe des Durchlasses unter der Bundesstraße B188 bereits erreicht ist, oder eine Vertiefung zur Aller möglich wäre. Laut Herrn Thomas ist eine Ausbau erstmal nicht vorgesehen und schlägt ein Gutachten vor. Die Anwesenden waren sich einig, dass die Untersuchung bis zum Abfluss bzw. Durchlass ausgeweitet und berücksichtigt werden sollte. Sie sprachen sich außerdem dafür aus, das Verfahrensgebiet um diesen Bereich zu erweitern, um ein Gutachten zu ermöglichen. Das ArL stimmte eine Erweiterung des Verfahrens in diesem Bereich zu, um die Möglichkeit einer Untersuchung zu gewährleisten.

Frau Klesen, Stadt GF, merkte an, dass das Gebiet von einem Überschwemmungs- und FFH-Gebiet betroffen ist. Die geplanten Maßnahmen dürfen daher keinen negativen Einfluss auf den Retentionsraum ausüben. Herr Klein, Vertreter der UNB LK GF, gab an, dass Herr Kehler von der UWB LK GF involviert sei.

Eine Verordnung zu Maßnahmen im Naturschutzgebiet liegt ab 09.05.18 im Landkreis Gifhorn und in den beteiligten Gemeinden zur Einsicht aus.

Es wurde angeregt die KONU bzgl. Naturschutz direkt zu beteiligen.

Nachdem die Anwesenden keine Bedenken gegen die Neugestaltungsgrundsätze erhoben und keine weitere Wortmeldung vorlag, bedankte sich Herr Bruns zum Abschluss bei den Erschienenen für ihre Teilnahme, Anregungen und Stellungnahmen und schloss den Termin um 11.20 Uhr.